



## Infobrief

### „Das neue Nachweisgesetz“

Im deutschen Nachweisgesetz (NachwG) werden die wesentlichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses festgehalten, nach welchen sich Arbeitgeber richten müssen. Dies kann in Form eines Arbeitsvertrages oder in einer anderen Niederschrift passieren.

Aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1152, die eine transparente, einheitliche und vorhersehbare Beschäftigung, also bessere Arbeitsbedingungen, garantieren soll, wurde zum 1. August 2022 das Nachweisgesetz geändert. Bisherigen Pflichtangaben wurden erweitert, bzw. müssen konkreter festgehalten werden. Zeitangaben für Unterrichtung der Vertragsbedingungen wurden angepasst.

Im bisherigen Nachweisgesetz wurden keine Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Pflichten für Arbeitgeber festgelegt, dies wurde nun geändert, indem eine Bußgeldvorschrift eingefügt wurde.

#### Für wen eignet sich das neue Nachweisgesetz?

Für ALLE Arbeitnehmer, gewerblich, wie auch in der Privatwirtschaft, unabhängig vom Sozialversicherungsstatus, die ab 1. August 2022 ihr Arbeitsverhältnis neu begründet haben.

#### Wann müssen wesentliche Vertragsbedingungen festgehalten bzw. mitgeteilt werden?

Am 1. Tag der Neubegründung des Arbeitsverhältnisses müssen folgende Punkte festgehalten werden:

→ Vertragsparteien, Arbeitsentgelt und Arbeitszeit

Spätestens am 7. Kalendertag sollten

→ Beginn des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsort, Tätigkeitsbeschreibung; Überstunden, Probezeit feststehen



und 1 Monat Zeit hat der Arbeitgeber für die Niederschrift über

→ Urlaub, Altersvorsorge, Fortbildung, Kündigung und Kollektivvereinbarungen.

Auch Arbeitnehmer, die vor dem 1. August 2022 ihr Arbeitsverhältnis begonnen haben, und keinen an das neue Gesetz angepassten Vertrag haben, können diesen verlangen. Hier gelten 7 Tage für die Punkte 1 und 2 und bis zu 1 Monat für Punkt 3.

### **Änderungen der Vertragsverhältnisse nach dem 1. August?**

Alle Änderungen müssen an dem Tag, an dem sie wirksam werden, schriftlich mitgeteilt werden.

### **Gibt es auch Änderungen bei Berufsausbildungsverhältnissen?**

Ja, auch hier gibt es neue Regeln über die Verträge, unter anderen wurden die Vertragsparteien, gesetzliche Vertreter, Art und Gliederung der Ausbildung, Beginn und Dauer und Ausbildungsstätte angepasst.

### **Muss auch bei Auslandstätigkeit etwas beachtet werden?**

Bei Auslandstätigkeiten, die länger als vier Wochen andauern, sind zusätzliche Mindestangaben festzuhalten, die dem Arbeitnehmer vor seiner Abreise auszuhändigen sind. Übrigens können Arbeitgeber nicht von den Vorgaben zuungunsten des Arbeitnehmers abweichen.

### **Welche Folgen hat die Nichtbeachtung des Gesetzes?**

Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu EUR 2.000,00 geahndet werden.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**